

Antrag der Regierung auf «die verschiedenen insbesondere Interorganakte bzw. Hoheitsakte, die nicht gegen den Einzelnen gerichtet sind (sogenannte Regierungsakte⁷⁸⁴ oder gerichtsfreie Hoheitsakte⁷⁸⁵), wie bspw. Ernennungen, Gesetzesinitiativen des Landtags oder der Regierung, Misstrauensvotum, Landtagsauflösung, diverse Landtagsbeschlüsse usw...» nicht zu.⁷⁸⁶ Solche Hoheitsakte können keinen unmittelbaren Eingriff in die Grundrechte des betreffenden Beschwerdeführers darstellen, wie ihn Art. 15 Abs. 1 StGHG fordert.⁷⁸⁷

II. Sogenannte Individualanträge oder Individualbeschwerden nach Art. 15 Abs. 3 StGHG

A. Gesetzliche Grundlage und Terminologisches

Das Staatsgerichtshofgesetz hat in Art. 15 Abs. 3 in Anlehnung an die österreichische Rechtsordnung⁷⁸⁸ die Möglichkeit geschaffen, dass der Staatsgerichtshof über Beschwerden entscheidet, soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch ein Gesetz, eine Verordnung oder einen Staatsvertrag in einem seiner verfassungsmässig gewährleisteten Rechte oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat (Abs. 2), unmittelbar verletzt zu sein und die jeweilige Rechtsvorschrift ohne Fällung einer Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt für den Beschwerdeführer wirksam geworden ist.

784 Eingehend zu den Regierungsakten im Rechtsstaat Rumpf.

785 Einlässlich dazu Schneider, Gerichtsfreie Hoheitsakte.

786 BuA, Nr. 45/2003, S. 40 f.; vgl. auch Stellungnahme der Regierung, Nr. 95/2003, S. 20 ff.; siehe dazu auch StGH 2005/97, Urteil vom 1. September 2006, nicht veröffentlicht, S. 21, wo der Staatsgerichtshof unter Hinweis auf Stotter, Verfassung 2. Aufl., S. 735 ff. ausführt, dass solche gerichtsfreie Hoheitsakte, Regierungsakte und politische Akte der obersten Staatsorgane aus Rücksicht auf die Gewaltenteilung und die fehlende Kompetenz des Staatsgerichtshofs, politische Entscheidungen zu fällen, ausgenommen sind.

787 Vgl. BuA, Nr. 45/2003, S. 40.

788 Siehe BuA, Nr. 45/2003, S. 41.